



Förderverein AAW e.V. Wallstr. 28 71364 Winnenden

An die Mitglieder des Fördervereins

Winnenden, 27. 10. 2017

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2017

Liebe Mitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung, zu der wir alle Mitglieder sehr herzlich einladen, findet am **Montag, den 20. November um 19:00 Uhr** in den Geschäftsräumen der Stiftung gegen Gewalt an Schulen, Wallstr. 28, 71364 Winnenden statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung des Protokollanten / der Protokollantin
3. Bericht des Vorstandes des Fördervereins
4. Bericht der Stiftung gegen Gewalt an Schulen
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache über Berichte
8. Entlastung von Vorstand und Kassenwart
9. Wahlen (Erklärung auf den Folgeblättern)
10. Antrag und Abstimmung über die Satzungsänderung (Erklärung auf den Folgeblättern)
11. Anträge
12. Aussprache, Verschiedenes

1/3



Erklärungen zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung:

Tagesordnungspunkt 9 Wahlen

Gewählt werden turnusgemäß folgende Ämter:

- Der Vorstand bestehend aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart

- 1. und 2. Kassenprüfer

Die Ämter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann sich zur Wahl stellen.

Tagesordnungspunkt 10 Antrag und Abstimmung über die Satzungsänderung

Zum Tagesordnungspunkt 10 liegt ein Antrag des Vorstandes zur Satzungsänderung vor. Satzungsänderungen des Vereins können laut der aktuellen Satzung §7 Mitgliederversammlung (5) nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei der Mitgliederversammlung erreicht, so gilt der Änderungsantrag als abgelehnt.

Wegen eines Formulierungsfehlers in der Satzungs-Version 2016 erklärte das Amtsgericht, dass ein Eintragungshindernis bestehe. Deshalb muss die Mitgliederversammlung 2017 erneut über einen Punkt der bereits beschlossenen Satzungsänderung abstimmen. Im Übrigen hatte das Registergericht zu den Änderungen aus 2016 keine Beanstandungen.

Antrag auf Änderung von §8 Vorstand

Es wird beantragt, dass der § 8 wie folgt geändert wird:

2/3



Stand 2011:

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden vertreten.

Unzulässig geändert und beschlossen 2016:

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

Neu 2017:

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann gemeinschaftlich nach außen den Verein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

Die **beantragte Änderung** bezieht sich auf **Absatz 2** (Vertretungsregelung des Vereins).

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens bis Dienstag, 14. November dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Wir hoffen, dass Sie als Mitglied diese Möglichkeit der Versammlung nutzen, grundlegende Entscheidungen zu treffen und offene Fragen beantwortet zu bekommen!
Sie sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf diesen Abend mit Ihnen in Winnenden!

Es grüßt Sie herzlich im Namen des Vorstandes

Tobias Sellmaier, 1. Vorsitzender